

## Satzung

### zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büchel. (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der gültigen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBL. 2002, S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Büchel in seiner Sitzung am 16.02.2012 den Erlass der folgenden Satzung beschlossen:

#### § 1 – Grundsatz

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

#### § 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **35,00 €**
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15,00 €**
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- |            |                |
|------------|----------------|
| Gerätewart | <b>13,00 €</b> |
|------------|----------------|

#### § 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 19.10.1994 außer Kraft.

  
.....  
Dirk Engelhardt  
Bürgermeister

Beschlossen am: 16.02.2012

Datum der Ausfertigung: 24.02.2012

Eingangsvermerk der  
Rechtsaufsichtsbehörde:  
Az.: 28.02.2012

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung  
durch Rechtsaufsicht vom: 13.03.2012  
Az.: 131.240:68005



Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) i.d.F.v. hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 17.03.2012 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Büchel festgelegten Verkündungstafeln für den Zeitraum vom 18.03.2012 bis 24.03.2012 angeschlagen.

Ausgehängt am 17.03.2012

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG  
Kindelbrück

Abgenommen am 26.03.2012

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG  
Kindelbrück